



WEIL
WIR
HIER
LEBEN



Satzung OV-Schwanstetten

§ 1 Name und regionale Zuständigkeit

Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung: GRÜNE) Ortsverband Schwanstetten (OV-Schwanstetten). Sie ist Ortsverband im Kreisverband Roth, im Landesverband Bayern und im Bundesverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). Die regionale Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schwanstetten im Landkreis Roth.

§ 2 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Ortsversammlung (Hauptversammlung) und der Ortsvorstand.

§ 3 Ortsversammlung

(1) Die Ortsversammlung ist öffentlich und muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie findet mindestens alle zwei Jahre zur Wahl des Ortsvorstandes statt, des Weiteren auf Beschluss des Ortsvorstandes, der Ortsversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Mitglieder.

(2) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind die Ortsversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen erfolgen per E-Mail. Mitglieder, die eine briefliche Einladung wünschen, erhalten diese auf Antrag.

(3) Die Ortsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.

(4) Die Ortsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Ortsvorstandes
- Beschlussfassung über die Satzung
- Aufgaben nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung
- Entgegennehmen des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlüsse zur politischen Arbeit, Parteiarbeit und Pressearbeit des OV

(5) Die Ortsversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied hat Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Nicht-Mitglieder haben Rederecht.

(7) Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.



**WEIL
WIR
HIER
LEBEN**

(8) Über die Ortsversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Mitgliedern binnen 8 Wochen per Mail zugesandt.

§ 4 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, davon mindesten zwei Frauen, entsprechend dem aktuellen Frauenstatut.

„Frauenplätze“ können nicht durch Beschluss für alle geöffnet werden.

Sie müssen freigehalten werden und müssen nachgewählt werden. Die Nachwahl muss bei der nächsten Ortsversammlung als Tagesordnungspunkt angesetzt werden, und zwar solange, bis die Nachwahl erfolgt ist.

(2) Vorstandswahlen sind geheim. Für jedes der vier Ämter erfolgt eine gesonderte Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. In Ausnahmefällen kann die Ortsversammlung eine Amtszeitverlängerung um max. ein Jahr beschließen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Eine Nachwahl findet auf der nächsten Ortsversammlung statt.

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortsvorstandes

(1) Aufgaben des Ortsvorstandes sind die Vorbereitung und Einladung der Ortsversammlung und die Führung der Geschäfte. Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Ortsversammlung gebunden. Ferner entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6 Abs. 2).

(2) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Pressemitteilungen, die im Namen des Ortsverbandes abgegeben werden, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Ortsvorstandes und müssen den Mitgliedern per Email bekanntgegeben werden.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Einladung für die Aufstellungsversammlung zur Kommunalwahl.

(4) Politische Entscheidungen kann der Ortsvorstand nur dann treffen, wenn die nächste Ortsversammlung nicht abgewartet werden kann. Jeder derartige Beschluss muss zeitnah, per Mail, oder spätestens zu der nächsten Ortsversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

(5) Der/die Ortskassierer*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung. Der/die Schriftführer*in sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Ortsversammlung und Vorstandstreffen.



**WEIL
WIR
HIER
LEBEN**

(6) Jeder Vorstandsbeschluss wird durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens durch Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern, gefasst.

(7) Die Ortsversammlung kann Beschlüsse des Ortsvorstandes abändern oder aufheben.

§ 6 Mitgliedschaft; Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) kann jede*r werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand.

(3) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags ist dem/der Bewerber*in gegenüber nicht zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die Bewerber*in bei der nächsten Ortsversammlung Einspruch einlegen. Die Ortsversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Auflösung des Ortsverbandes

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur die Jahreshauptversammlung / Ortsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen.

(2) Ist die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung / Ortsversammlung über die Auflösung des Ortsverbandes beschlossen, so hat die Jahreshauptversammlung / Ortsversammlung vor dieser auflösenden Ortsversammlung über die Verwendung des Vermögens des Ortsverbandes im Falle einer Auflösung zu entscheiden.

(3) Diese Jahreshauptversammlung / Ortsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung erfolgt, wenn diese Versammlung die Auflösung mit „Zwei-Drittel-Mehrheit“ beschließt.

(4) Erreicht die Beteiligung an einer Auflösungsversammlung keine Beschlussfähigkeit, ist zu einer erneuten Auflösungsversammlung innerhalb von 6 Wochen zu laden. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Die Auflösung erfolgt, wenn diese Versammlung die Auflösung mit „einfacher Mehrheit“ beschließt.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung bzw. Satzungsneuentwürfe müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der beschlussfassenden Ortsversammlung schriftlich vorliegen.

(2) Beschlussfassung über die Satzung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.



**WEIL
WIR
HIER
LEBEN**

(3) Über Satzungsfragen kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes. Die Urabstimmung findet auf Antrag der Ortsversammlung statt. Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen muss.

§ 9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Satzungen des Kreisverbandes Roth (soweit vorhanden), des Landesverbandes Bayern (<https://www.gruene-bayern.de/satzung/>) und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) (<https://www.gruene.de/satzung>) entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Ortsversammlung am 02.10 2020 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die Satzung wurde am 17.11.2022 mit dem §7 Auflösung des Ortsverbandes ergänzt. Diese ergänzte Satzung wurde auf der Ortsversammlung am 17.11 2022 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.